



## Merkblatt für Einreisende

**Sie sind aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik – ggf. auch über ein anderes Bundesland – in den Freistaat Bayern eingereist?** Um eine mögliche Ansteckung anderer Personen zu vermeiden, wird durch die neue [Einreise-Quarantäneverordnung \(EQV\)](#) des Freistaates Bayern vom 05. November 2020 auf Basis des Infektionsschutzgesetzes bei Einreise aus bestimmten Ländern eine **häusliche Quarantäne angeordnet**.

### **Für welche Länder gilt die Pflicht?**

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und dort in Quarantäne zu bleiben. Eine Liste, welche Staaten dies betrifft, findet sich unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **Was bedeutet häusliche Quarantäne?**

Begeben Sie sich bitte unmittelbar **nach Ihrer Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung** oder eine andere geeignete Unterkunft und bleiben Sie dort **für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Ihrer Einreise**. Während dieser Zeit dürfen Sie **keinen Besuch** von Personen **empfangen**, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

### **Was tun bei Auftreten von Symptomen (wie Husten, Fieber, usw.)?**

Wenn innerhalb von 10 Tagen bei Ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten, müssen Sie dies dem Gesundheitsamt ([eqv@landkreis-neumarkt.de](mailto:eqv@landkreis-neumarkt.de)) melden. Sie sind dann auch verpflichtet, sich erneut testen zu lassen, selbst wenn Sie ab dem 5. Tag bereits einen Test durchführen lassen haben. Einen Termin für einen kostenlosen (weiteren) Test können Sie unter <https://www.etermin.net/CoronaTestzentrum-RKT> vereinbaren. Es ist aber ratsam, in diesem Fall auch telefonisch Ihren Hausarzt zu kontaktieren.

### **Pflicht zur Einreiseanmeldung**

Einreisende sind verpflichtet, Ihre Einreise über das Internetportal [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) zu melden. Diese Meldung kann vor der Einreise, muss aber spätestens am Tag der Ankunft erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an Ihr Bus-, Bahn- oder Flugunternehmen oder an Beamte, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt sind.

### **Kann ich mich „freitesten“ lassen?**

Die Quarantäne kann mit einem negativen Testergebnis verkürzt oder in bestimmten Fällen sogar ganz vermieden werden:

#### ***Regelfall: Test frühestens am 5. Tag (z.B. Urlaub, Verwandtenbesuche)***

Wenn Sie über einen negativen PCR-Test verfügen, der frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist, dürfen Sie die Quarantäne verlassen. Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist. Das Testergebnis muss abgewartet werden, d.h. die **Quarantäne dauert i.d.R. länger als 5 Tage**, auch mit Test. Das negative Testergebnis ist für mindestens 10 Tage nach der Einreise aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Verkürzung der Quarantänedauer gilt nur, soweit Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

#### ***Ausnahmen: Test bereits vor oder bei Einreise (frühestens 48 Stunden vor Einreise)***

U.a. in folgenden Fällen können Sie mit einem negativen Testergebnis die Quarantäne auch vor dem 5. Tag nach der Einreise vermeiden:

- Sie haben eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers, dass Ihre Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung: der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens (insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- Sie reisen ein aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, einer dringenden medizinischen Behandlung oder des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen
- Sie haben sich nur für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten oder reisen nur für bis zu fünf Tage in die Bundesrepublik Deutschland ein (**notwendige Geschäftsreisen bis 5 Tage**). Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das schriftliche oder elektronische negative Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefasst sein, die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Ab Vorliegen des negativen Ergebnisses ist die Quarantäne beendet. Das Ergebnis muss für zehn Tage nach der Einreise aufbewahrt werden und ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Für **Grenzpendler und Grenzgänger** gelten abweichende Regelungen. Grenzgänger (Personen mit Wohnsitz außerhalb Bayerns, die hier arbeiten) sind verpflichtet, sich kalenderwöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt für Menschen, die aus beruflichen Gründen reisen.

### **Muss ich mein Testergebnis an das Gesundheitsamt schicken?**

Nein, das negative Testergebnis muss nur dann an das Gesundheitsamt gesendet werden, wenn Sie vom Gesundheitsamt angesprochen und zur Vorlage aufgefordert werden. Positive Testergebnisse (Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen) werden von den Laboren automatisch an das Gesundheitsamt gemeldet.

## **Welche generellen Ausnahmen gibt es von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne?**

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, und zwar auch ohne Test, wenn

- Sie durch den Freistaat Bayern nur **durchreisen** und ihn auf unmittelbarem Weg unverzüglich wieder verlassen
- Sie weniger als **24 Stunden** in einem Risikogebiet in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik waren oder von dort (ohne vorher in einem anderen Risikogebiet gewesen zu sein) für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- Sie sich weniger als **72 Stunden** in Deutschland aufhalten und
  - Sie enge Verwandte besuchen (Verwandte ersten Grades, nicht dem gleichen Hausstand angehöriger Ehegatte oder Lebensgefährte oder geteiltes Sorgerecht oder Umgangsrecht)
  - Ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, (die Fallgruppe trifft zu, wenn eine Zeitverzögerung durch eine vorherige Testung nicht abgewartet werden kann, bspw. Transport von Patienten oder Transplantaten sowie die Ein- und Rückreise von Ärzten, die für eine dringende Operation benötigt werden)
  - Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
  - Sie hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind
- Sie im Freistaat Bayern wohnen und zu beruflichen oder Ausbildungszwecken in ein Risikogebiet fahren (**Grenzpendler**) mit Bescheinigung durch Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung; beachten Sie hierzu unser Merkblatt zu beruflichen Reisen
- Sie Angehöriger oder Mitarbeiter der Bundeswehr, Angehöriger ausländischer **Streitkräfte** auf der Durchreise sowie im Rahmen von Übungen und Ausbildungen oder Angehöriger ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, sind
- Sie zu einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen und am Ort Ihrer Unterbringung und Tätigkeit gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung herrschen (**Saisonarbeiter**).

**Treten bei Ihnen in den ersten 10 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen (siehe oben), auch wenn die genannten Ausnahmen für Sie gelten – selbst wenn Sie ein negatives Testergebnis erhalten hatten!** Ein Test ist immer nur eine Momentaufnahme und schließt eine Infektion nicht sicher aus, weil während der Inkubationszeit auch Tests infizierter Personen negativ sein können.

Stand: 09.11.2020

Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#).